

Hoher Landtag!

Dem Beschlusse des hohen Landtages in der Sitzung vom 28. September gemäß unterlegt das für die Revision der Wahlordnung eingesetzte Comité den Entwurf der revidirten Landtags-Wahlordnung, und begleitet denselben mit nachstehendem

Comite - Berichte.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

Dieser erste Abschnitt bleibt mit stylistischen Abweichungen unverändert.

§. 4 enthält nur mit Bezug auf die derzeitige politische Eintheilung des Landes die hiedurch bestimmte Bezeichnung der Wahlorte und §. 6 mit Berufung auf §. 1 statt berechnigte „Städte“ richtiger das Wort „Ortschaften“.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Hier erleiden die §§. 6 und 8 eine prinzipielle Abänderung, indem die dort gesetzten Beschränkungen des Wahlrechtes aufgehoben und das Wahlrecht auf alle jene ausgedehnt wird, welche nach besondern Gemeindestatuten oder nach bestehenden Gemeindegesetzen und Gemeindevahlordnung das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen und nach den durch das Gesetz vom 13. Jänner 1869 abgeänderten Bestimmungen des §. 11 von dem Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

Das Prinzip der Berechnigte, das schon in der vorjährigen Adresse dieses Landtages an Sr. I. I. Majestät den Kaiser betont worden ist und diesfällige Anträge, welche bereits in der Landtags-Session vom Jahre 1868 eingebracht und zur Berücksichtigung bei Revision der Landtagswahlordnung überantwortet wurden, waren dem Comité maßgebend.

Der §. 7 mit Aufstellung der indirekten Wahlen für die Landgemeinden wurde beibehalten, einerseits wegen Schwierigkeit der Ausführung direkter Wahlen und andererseits weil bisherige Bestimmung im Stadium des Uebergangs zweckentsprechender anerkannt wurde.

§. 9 ist bei stylistischer Aenderung im Sinne unverändert und wurden durch Zusätze mit weiteren Ergänzungen über Bestimmungen der Wahl in gesetzlicher Vertretung oder der Wahl durch Vollmachten nur dem Mangel des Gesetzes abgeholfen, der bis jetzt aus der Gemeindevahlordnung supplirt werden mußte.

§. 10. Die Bestimmung lit. d enthält nur mit Rücksicht auf die Aenderung der §§. 6 und 8 eine einfachere Synchronisirung und die Ausdehnung des passiven Wahlrechtes auf nichtselbstwählende Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität.

Im §. 11 werden lediglich die durch das Gesetz vom 13. Jänner 1869 geänderten Bestimmungen übertragen.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

Die §§. 12 inclusive 15 bleiben unverändert.

ad §. 16 und 20 wurde die Nichtigstellung oder Prüfung der Wahllisten von Seite der politischen Behörde fallen gelassen und hiefür den Modus der Eintrache, der auch in der eingebrachten Regierungsvorlage aufgenommen wurde, acceptirt, ebenso die Reihung der Wählerlisten in alphabetischer Ordnung.

Für §. 17, welcher anders gereicht wird, folgt §. 18 mit der Abänderung, daß die Schlüßworte „vorzulegen“ in Consequenz des §. 16 zu entfallen haben und auch hier die Verfassung der Wählerlisten in alphabetischer Ordnung normirt wird.

§. 18 ist neu und enthält die Bestimmungen des Reklamations-Verfahrens.

§. 19 ist an die Stelle §. 17 gesetzt mit formellen Abänderungen in Consequenz der §§. 16 und 18 und mit der weitem Bestimmung, daß wenn eine Legitimationskarte nicht bestellt worden wäre, solche dem sich Meldenden, insofern gegen die Identität kein Zweifel besteht, noch am Wahltage vor der Wahlkommission auszufolgen sei.

§. 20 ist Zusammenfassung der §§. 19 und 20 mit Beachtung der Bestimmungen 16 und 18.

§. 21 ist unverändert. Hier wurde das Prinzip der offenen Wahl beibehalten.

Da bereits offene Wahlen bestehen, und solche besonders geeignet sind die politische Charakterfestigkeit des Volkes zu stärken und auszubilden, so fand das Comité hiervon nicht abzugehen. Dießfalls hat sich aber im Comité die Minorität für geheime Wahlen ausgesprochen.

§. 22 bleibt.

§. 23 unverändert, nur ist in vorletzter Zeile statt des Wortes „des“ Landtags-Abgeordneten zu setzen „der“.

§. 24 bleibt unverändert.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtags-Abgeordneten.

§. 25 bleibt unverändert.

§. 26 wurde lediglich mit Bezug und Berufung auf §. 19 formaliter geändert.

§§. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 verbleiben in bisheriger Fassung.

Im §. 42 hat der Absatz 2 denselben zu entfallen.

V. Schlußbestimmung.

§. 43 hat zu lauten:

„Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderung dieser Wahlordnung ist die Gegenwart von wenigstens drei Vierteln aller Mitglieder, und die Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.“

Mit diesem Comité-Berichte wird der vorgelegte Gesetz-Entwurf über Revision der Landtagswahlordnung dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.

Bregenz, den 6. Oktober 1871.

Johann Kohler,

Obmann.

v. Gilm,

Berichterstatler.